

# **Satzung Torpedo Phoenix Dortmund e.V.**

In der Fassung vom 03.11.2019

## **1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 13.11.2011 gegründete Verein trägt den Namen Torpedo Phoenix Dortmund e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Dortmund eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Organisation und Förderung des Frisbeesports, insbesondere der Sportart „Ultimate“.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die entsprechende Organisation eines Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - die Organisation und Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Bewilligung des Antrages auf Aufnahme wird vom Vorstand entschieden.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und muss mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres vorliegen.

- (4) Ein Mitglied kann vom Verein ausschließlich ausgeschlossen werden:
- a) aufgrund eines schweren Verstoßes gegen die Interessen bzw. gegen die Satzung des Vereins,
  - b) wenn es mehr als einen Monat mit der Zahlung der festgesetzten Beiträge trotz Mahnung im Rückstand ist.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist über den Ausschluss in Kenntnis zu setzen. Eine Mitteilung per E-Mail ist zulässig.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt. Der Jahresbeitrag kann nicht rückwirkend festgelegt werden.
- (2) Der Beitrag für das folgende Geschäftsjahr ist im Voraus, ohne Aufforderung durch den Verein, zu entrichten, falls dem Verein keine gültige Einzugsermächtigung erteilt wurde.
- (3) Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder eintritt.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, bei der Erreichung des Vereinszwecks aktiv mitzuwirken.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail Anträge zu unterbreiten. Die Anträge sind mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu befolgen.
- (4) Weiterhin sind die Mitglieder dazu verpflichtet:
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- (5) Alle Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei strittigen Fragen der Zusammensetzung von Mannschaften entscheidet der Vorstand.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift, der E-Mail-Adresse sowie ggf. der Bankverbindung mitzuteilen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem/der Kassenwart/in.
- Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Dies gilt auch für die kommissarische Übernahme eines Amtes.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften über 1200,- Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Regelung betrifft sowohl das Innen- als auch das Außenverhältnis.

(4) Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften wird der Verein vertreten durch den Kassenwart. Im Vertretungsfall werden die Bankgeschäfte durch den zweiten Vorsitzenden abgewickelt.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.

(6) Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(7) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder eines seiner Mitglieder dies beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes benötigen eine einfache Mehrheit und sind zu protokollieren. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(8) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört auch die Erstellung des Jahresberichts.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, des jeweiligen Kalenderjahres statt.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich vom Vorstand einzuladen. Eine Ladung per E-Mail ist zulässig.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(5) Ab sieben anwesenden Vereinsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Soweit der Verein über weniger als sieben Mitglieder verfügt, so ist sie auch beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterschreiben.

## **§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Wahl des Vorstandes,

- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Der Bericht über die Kassenprüfung wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung entgegengenommen. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe,
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der §§ 11 und 13 mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

### **§ 12 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

(1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 und 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(2) Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Antrag auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen stellen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(3) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

### **§ 13 Vereinsauflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DFV, Deutscher Frisbeesport-Verband e.V., Martinusstraße 9, 50765 Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Kooperationen**

(1) Der Verein kooperiert mit dem Hochschulsport der Technischen Universität Dortmund.

(2) Weitere Kooperationen, insbesondere mit lokalen Vereinen und Schulen, sollen angestrebt werden.

## **§ 15 Bestimmungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt beziehungsweise vom Registergericht gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen müssen den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

## **§16 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beschlossen: Dortmund, den 13.11.2011

01. Änderung: Dortmund, den 18.01.2012

02. Änderung: Dortmund, den 01.11.2015

03. Änderung: Dortmund, den 03.11.2019